BNetzA
31. März 2017
IE

Netzgesellschaft
Düsseldorf mbH

Netzgesellschaft Düsseldorf mbH · Postfach 104803 · 40039 Düsseldorf

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Stichwort „Produktivitätsfaktor Gas"
Postfach 8001
53105 Bonn

Recht und Regulierung
Rechtsanwältin Frau Kahle
Telefon: 02 11/8 21-22 89
Telefax: 02 11/8 21-77 2289
E-mail: kkahle@swd-ag.de
31.03.2017

Stellungnahme der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Konsultation des Beschlussentwurfs hinsichtlich der „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV" der Bundesnetzagentur vom 13.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH begrüßt die Gelegenheit, im Rahmen des Verfahrens zur „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die dritte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ARegV i.V.m. § 9 ARegV" Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme umfasst die Themen, die für die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die größte Bedeutung besitzen und bei denen noch Unklarheiten hinsichtlich Umfang und Struktur der zu erfüllenden Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung bestehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der Verbände BDEW und VKU.

Umfang und Frist der Datenabfrage

Entsprechend den Vorgaben im Erhebungsbogen „BK4-17-0004 EHB Datenabfrage" hat der Netzbetreiber eine Vielzahl von kaufmännischen Daten für die Jahre 2006-2016 zu ermitteln. Die abgefragten Daten sind in vielen Fällen nicht Bestandteil des Tätigkeitsabschlusses für das Gasverteilsegment (z.B. tatsächlich geleistete Stunden der Arbeitnehmer/-innen, durchgeleitete Gasmenge in kWh).

Andere Daten sind zwar Teil der Gewinn- und Verlustrechnung, werden jedoch in einer abweichenden Granularität veröffentlicht. Die rückwirkende Erhebung dieser Daten würde einen erheblichen Aufwand bei der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH verursachen. Die unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen und Entwicklungen (z.B. Gründung der Netzgesellschaft, Überführung in eine große Netzgesellschaft) erschweren die Datenerhebung zusätzlich und führen unweigerlich zu einer Verzerrung der Ergebnisse.

Der hohe Aufbereitungsaufwand für die Netzbetreiber geht einher mit einer engen Fristsetzung durch die Bundesnetzagentur für die Übermittlung der Daten. Der aus dem Beschlussentwurf resultierende Aufwand wäre mit den derzeitigen Strukturen weder in der gesetzten Frist noch mit der gebotenen Sorgfalt zu bewältigen. Dieser Punkt wiegt umso schwerer, da die Netzbetreiber, die noch mehrheitlich im Anhörungsverfahren zur Kostenprüfung Gas der 3. Regulierungsperiode eingebunden sind, mit einer Vielzahl von weiteren Datenabfragen zum 30.06.2017 konfrontiert sind. So sind nach derzeitigem Stand neben der Datenerhebung für den sektoralen Produktivitätsfaktor, u.a. die Datenerhebung für die Kostenprüfung Strom, die Strukturdatenerhebung für den Effizienzvergleich Strom, die Meldung zum Regulierungskonto Strom und Gas, der Antrag zum Erweiterungsfaktor Strom und der Antrag auf den Kapitalkostenaufschlag Gas auf den 30.06.2017 terminiert.

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hält es für erforderlich, die Datenabfrage zu reduzieren und die Frist für die Datenerhebung auf den 01.11.2017 zu verlängern

Für die Beantwortung von Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

i.A. Mombartz

i.A. Kahle